Europäisches Projekt

Europäische Plattform

für den Zugang zu Persönlichkeits- und Familienrechten

European platform for the access to personal and family rights

EPAPFR

Fragebogen

Projektpräsentation:

Seit November 2017 ist das DIJuF an dem EU-geförderten Projekt EPAPFR (European Platform for the Access to Personal and Family Rights), zu Deutsch Europäische Plattform für den Zugang zu Persönlichkeits- und Familienrechten beteiligt.

Ziel des Projektes ist es zu analysieren, welche Hindernisse bei der Umsetzung der europäischen Familienrechtsinstrumente bestehen und die Ergebnisse auf einer Webseite (die o.g. Plattform) zu präsentieren, um schließlich Praktikern und Bürgern eine Hilfe bei der Suche nach fachlichen Informationen und relevanten Akteuren im Bereich grenzüberschreitender Familienrechtskonflikte zur Verfügung zu stellen.

In einem ersten Schritt wird die Umsetzung der europäischen familienrechtlichen Instrumente unter die Lupe genommen. Hierfür haben die Projektpartner aus fünf Mitgliedstaaten den nachfolgenden Fragebogen vorbereitet, der von möglichst vielen Praktikern ausgefüllt werden soll, damit eine repräsentative Übersicht der Anwendungsprobleme herausgearbeitet werden kann.

Im Rahmen des Projektes ist das DIJuF mit der Analyse der Umsetzung der europäischen Unterhaltsverordnung (VO EG Nr. 4/2009) betraut. Dies entspricht Teil I (Allgemeiner Teil) und Teil II-D des Fragebogens.

Wir bitten daher um Bearbeitung von Teil I und Teil II-D sowie um Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens an:

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV
Poststrasse 17
69115 Heidelberg

Oder per E-Mail an Isabelle Jäger-Maillet: maillet@dijuf.de

Sollten Sie Interesse daran haben, eine Stellungnahme bzgl. der weiteren Teile des Projektes abzugeben, bitten wir diese an den Projektkoordinator (möglichst auf Englisch oder Französisch) zu übersenden:

FIJI
64 rue Paul Verlaine
F- 69100 Villeurbanne
Frankreich
Oder per e-mail an Cécile Corso: cecile.corso@fiji-ra.fr

Nach Erhalt der ausgefüllten Fragebögen sollen ein oder zwei Expertentreffen in Heidelberg stattfinden. Anlässlich dieser Treffen sollen die Ergebnisse der Umfrage analysiert und ein Bericht ausgearbeitet werden. Sollten Sie grundsätzliches Interesse an einer Teilnahme haben, bitten wir Sie, uns das anhängende Voranmeldeformular zukommen zu lassen.

Vielen herzlichen Dank im Voraus für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Datenschutzhinweise:

Personenbezogene Daten, die Sie uns im Rahmen des o.g. EU-geförderten Forschungsprojektes zukommen lassen, werden bei uns gespeichert und ggf. zu Ihrer Information bzgl. des Projektes verwendet. Ferner erfolgt eine Weiterleitung an die Projektpartner, insbesondere im Rahmen der Auswertung des nachfolgenden Fragebogens. Die Projektpartner sind:

- Femmes Informations Juridiques Internationales (FIJI), Frankreich als Projektkoordinator,
- Universität Lyon III (Centre de recherche de droit international privé), Frankreich,
- Association pour le droit des étrangers (ADDE), Belgien,
- Internationaler Sozialdienst (ISS), Bulgarien
- Universität Lüttich, Belgien
- Universität Verona, Italien

Dabei ist es uns wichtig, dass Sie wissen, dass der Schutz Ihrer Privatsphäre für uns von höchster Bedeutung ist. Deshalb ist das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für uns selbstverständlich. Das DIJUF e.V. gewährleistet, dass Ihre personenbezogenen Daten entsprechend den geltenden deutschen und europäischen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt werden. Dies bedeutet konkret:

- Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich zu den o.g. Zwecken verwendet.
- Unsere Mitarbeiter werden regelmäßig in Fragen des Datenschutzes geschult und wurden schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Sie haben das Recht Auskunft zu erhalten, welche Daten zu Ihrer Person beim DIJUF e.V. gespeichert sind (§ 34 Bundesdatenschutzgesetz).

- Sie können eine einmal erteilte Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ihre Daten werden daraufhin gelöscht. Ausgenommen hiervon sind nur Daten, welche wir beispielsweise aus steuerrechtlichen oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten noch nicht löschen dürfen.

- Um den Schutz Ihrer Daten sicher zu stellen, hat das DIJuF e.V.
 Herrn Peter Rodenstein
 als externen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Sofern Sie Fragen oder Anregungen zum Datenschutz im Allgemeinen oder zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten beim DIJUF e.V. haben, können Sie sich jederzeit an uns ggf. über unseren Datenschutzbeauftragten wenden, der Ihnen im Falle von Beschwerden zur Verfügung steht:

Herr Peter Rodenstein
Priolan GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 9
D-74076 Heilbronn
Telefon: +49 (0)71 31 26 28-212
p.rodenstein@priolan.de

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

I- Allgemeiner Teil 8

A- Hintergrund des Teilnehmers 8

B- Erfahrung, Information und Ausbildungsbedarf 10

1) Allgemeine Fragen zum Wissensstand im internationalen Familienrecht 10

2) Berufsausbildung und Fortbildung 13

3) Zugang zum Recht und zur Justiz 15

II- Spezifischer Teil 20

A - Ehesachen 20

1) Polygamie 20

2) Zwangsehe 21

3) Internationale Scheidung, Verstoßung, Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen 22

B- Elterliche Verantwortung 23

1) Kontaktstellen für grenzüberschreitende Sorgerechtsstreitigkeiten: 23

2) An grenzüberschreitenden Sorgerechtsstreitigkeiten beteiligte Dienste und Akteure in Ihrem Staat 24

3) Rechte des Kindes in grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten in Ihrem Staat: 26

4) Schwierigkeiten bei der Umsetzung von EU-Instrumenten, die grenzüberschreitende Sorgerechtstreitigkeiten regeln: 27

5) Nationale Gesetzgebung in Ihrem Staat mit Bezug auf EU-Instrumente, die die grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten regeln: 28

6) Gute Praktiken 30

7) Kafala 30

C- Internationale Kindesentführung 32

1) Kontaktstellen bei internationalen Kindesentführungskonflikten: 32

2) An grenzüberschreitenden Kindesentführungskonflikte in Ihrem Staat beteiligte Dienste und Akteure 33

3) Rechte des Kindes in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten in Ihrem Staat: 36

4) Schwierigkeiten bei der Umsetzung von EU-Instrumenten zur Regelung der grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten: 37

5) Nationale Gesetzgebung in Ihrem Staat in Bezug auf EU-Instrumente, die Kindesentführungsstreitigkeiten regeln 38

6) Gute Praktiken 40

D. Unterhalt 40

1. Ermittlung von Informationen über den Unterhaltspflichtigen 40

2. Besondere Probleme bei der Geltendmachung von Unterhalt durch öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen 42

3. Grenzüberschreitenden Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach Kapitel IV VO EG Nr. 4/2009 44

4. Zusammenarbeit der Zentralen Behörden (Kapitel 7 VO EG Nr. 4/2009) 46

E. Unbegleitete Minderjährige 50

F- Internationaler Schutz (Asylanten, Flüchtlinge, staatenlose Menschen) 51

G- Gütliche Konfliktbeilegung: Familienmediation, Schiedsverfahren & Schlichtung 52

1) Grenzüberschreitende Familienmediation: 52

2) Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Familienmediation 53

3) Juristische Aspekte der grenzüberschreitenden Familienmediation 54

4) Kinderrechte und Kinderbeteiligung in der grenzüberschreitenden Mediation: 56

H. Freiverkehr von öffentlichen Urkunden in der Europäischen Union 57

1. Befreiung von der Legalisation 57

2) Beglaubigte Kopien 58

3) Übersetzungen und mehrsprachige Standardformulare 58

4) Mehrsprachige Standardformulare 59

5) Behördliche Verfahrenshilfe 59

6) Informationen bezüglich des Inhalts der Verordnung 60

7) Sonstige Bemerkungen 60

8) Fragen zum nationalen Recht 60

I- Allgemeiner Teil

A- Hintergrund des Teilnehmers

1. Funktion

2. Ausbildung und Qualifikationen

3. Welcher Art ist Ihre Organisation?
Behörde / Gericht / NGO / Jurist / Notar / Gerichtsvollzieher / Sonstige

4. Land, in dem die Struktur ansässig ist

5. Geographischer/räumlicher Tätigkeitsbereich: national/Europäische Union/international

6. Name (fakultativ)

7. Name der Organisation (fakultativ)
s. allgemeine Hinweise zum Schutz persönlicher Daten im beigefügten Anhang

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten später auf der Plattform veröffentlicht werden? ja / nein

9. Position und Hintergrund

10. Tätigkeitsfeld

11. Finanzierung der Organisation:
 - Durch nationale oder örtliche Behörden? (Bitte geben Sie die Namen an, falls möglich, sowie den Betrag als Prozentsatz des Gesamtbudgets)

 - Durch private Stiftungen (Bitte geben Sie die Namen an, falls möglich, sowie den Betrag als Prozentsatz des Gesamtbudgets)

 - Durch private Spenden (Betrag als Prozentsatz)

- Sonstige Geldgeber

12. Wird Ihre Tätigkeit im Bereich internationales Familienrecht finanziert? Falls ja, durch wen? Falls nein, warum nicht?

13. Inanspruchnahme der Dienstleistungen für Berechtigte: kostenfrei / kostenpflichtig (bitte detaillierte Angaben zu den Kosten einer Intervention machen) / für welchen Personenkreis (Privatpersonen, Praktiker)?

14. Würden Sie sagen, dass auf nationaler Ebene die finanziellen Mittel ausreichend für den Bedarf sind?

15. Adressatengruppe

a) Privatpersonen:

Gesamtzahl der Personen pro Jahr, die Ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen:
(Männer, Frauen, Kinder, Altersgruppe, Sozialleistungsempfänger in %, Nationalität: EU-Bürger/ Nicht-EU-Bürger)

b) Praktiker

Gesamtzahl der Praktiker pro Jahr, die Ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

16. Anzahl der Einzelfälle in Bezug auf internationales Familienrecht / internationale Kindesentführung

17. Detaillierte Beschreibung der Dienstleistungen, welche die Organisation anbietet (Rechtsberatung, soziale Dienstleistungen, etc.)

B- Erfahrung, Information und Ausbildungsbedarf

1) Allgemeine Fragen zum Wissensstand im internationalen Familienrecht

a. Fragen zum Wissenstand und zur Information von Praktikern

18. Welche Fragen zum internationalen Familienrecht begegnen Ihnen in der Praxis am häufigsten?

19. Haben Sie schon einmal Zugang zum ausländischen Familienrecht benötigt? Wie sind Sie vorgegangen? Wie haben Sie Zugang zum ausländischen Familienrecht erhalten? Auf welche Hindernisse sind Sie gestoßen? (z.B. Nutzungsgebühren, Aktualisierung der Daten?)

20. Welche Informationsquellen nutzen Sie, um Fragen zum internationalen Privatrecht zu beantworten? (Kostenlos zugängliche Websites, Bezug juristischer Fachzeitschriften als elektronische oder Druckausgabe). Kennen Sie Websites oder Datenbanken, die Zugang zum ausländischen Recht bieten?

21. Wenden Sie internationales Privatrecht in der Praxis an, um berechtigte Personen bei der Durchführung rechtlicher Schritte zu unterstützen?
 Ja - bitte erläutern Sie anhand von Beispielen / Nein - bitte erläutern Sie, warum nicht / Kaum - bitte erläutern

22. Sind Sie bei der Anwendung von EU-Verordnungen und grenzüberschreitenden Instrumenten im Bereich des internationalen Privatrechts auf Schwierigkeiten gestoßen? Welche Hindernisse standen in der Praxis entgegen (Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“, mangelnder Zugang zur Prozesskostenhilfe, Probleme bzgl. des Personenstands, etc.)?

23. Auf welche sonstigen Schwierigkeiten sind Sie gestoßen?

24. Sind Ihnen schon einmal Fehler bei der Anwendung der Brüssel-II-Verordnung begegnet (Nichtanwendung, falsche Anwendung in Bezug auf die europäische und internationale Rechtsprechung), die dazu führten, dass der Zugang zum Recht nicht vollumfänglich gewährt wurde?
 Bitte nennen Sie Beispiele.

25. Glauben Sie, dass Ihnen die rechtlichen Instrumente, die Praktikern im Bereich des internationalen Familienrechts zur Verfügung stehen, hinreichend vertraut sind? (Europäische Verordnungen, internationale Übereinkommen, etc.)?

26. Welche Informationen zum internationalen Familienrecht könnten Ihnen Ihrer Meinung nach hilfreich sein, um Ihrer Klientel besser behilflich sein zu können?

27. In welcher Form sollten die Informationen zur Verfügung gestellt werden? (Rechtsberatung, Informationsveranstaltungen, Präventionsgruppen, etc.)

28. Hätten Sie Interesse an Fortbildungen / Tagungen / Austausch mit Praktikern? Warum? In welcher Form?

29. Würde Ihnen die Schaffung eines Netzwerks von relevanten Akteuren auf europäischer Ebene in der Praxis helfen? Welche Informationen würden Sie gerne auf der Website eines solchen Netzwerks finden?

b. Fragen zum Wissenstand und zur Information berechtigter Personen

30. Mit welchen Fragen des internationalen Familienrechts sind Ihre Klienten in der Praxis am häufigsten konfrontiert?

31. Welche Informationen zum internationalen Familienrecht könnten Ihrer Meinung nach für Ihre Klientel hilfreich sein?

32. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um die Informationen von berechtigten Personen zu verbessern?

33. In welcher Form sollten die Informationen zur Verfügung gestellt werden? Wie könnte die Informationen verbessert werden? (Rechtsberatung, Präventionsgruppen, etc.)

34. Wer bietet in Ihrem Staat Informationen / Beratung zum internationalen Familienrecht für Privatpersonen an?

35. Bietet Ihr Staat auch für Privatpersonen, die in einem anderen Mitgliedsstaat leben, Möglichkeiten der Informationsbeschaffung an?

2) Berufsausbildung und Fortbildung

36. Welche Ausbildung in internationalem Familienrecht erhalten künftige Rechtsexperten/Anwälten/Richtern in Ihrem Staat? Ist diese Ausbildung verpflichtend?

37. Erscheint Ihnen die Grundausbildung ausreichend? Warum?

38. Erscheint es Ihnen relevant, Grundlagen des internationalen Familienrechts (Instrumente, Mechanismen, Akteure) als Teil der Grundausbildung in den sozialen Sektor einzuführen?

39. Haben Sie jemals von einer Schulung in internationalem Familienrecht profitiert? Falls ja, in welchem Bereich? Durch welche Einrichtung?

40. Welche Fortbildungen in internationalem Familienrecht stehen Rechtsexperten/Anwälten/Richtern in Ihrem Staat zur Verfügung? Sind die Fortbildungen verpflichtend?

41. Bietet Ihr Staat multidisziplinäre Fortbildungen für Praktiker an? Falls ja, welche Aspekte werden abgedeckt (Mediation, psychosoziale Unterstützung, rechtliche Aspekte)?

42. Bietet Ihr Staat Fortbildungen für ausländische Praktiker an? Falls ja, welche Art von Fortbildung, in welcher Sprache und mit welchem Inhalt (nationales oder internationales Recht)?

43. Haben Sie die Inhalte der Fortbildungen in der Praxis umsetzen können?

44. Benötigen Sie zusätzliche Fortbildungskurse? Falls ja, welche Art von Kursen? Was hat Ihnen in der Vergangenheit gefehlt?

3) Zugang zum Recht und zur Justiz

a. Finden von Praktikern

45. Gibt es Ihrer Auffassung nach in Ihrem Land viele Praktiker, die auf internationales Familienrecht spezialisiert sind?

46. Haben Sie schon einmal im Ausland (in Europa oder anderswo) nach einem Anwalt suchen müssen? Wie sind Sie vorgegangen? Auf welche Schwierigkeiten sind Sie gestoßen?

47. Welche Mittel stehen Privatpersonen und Praktikern in Ihrem Staat zur Verfügung, Zugang zu kompetenten Fachleuten auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts zu erhalten? Wie könnten sie verbessert werden?

48. Haben Sie schon einmal eine öffentliche oder soziale Einrichtung im Ausland (z.B. ein Verein) kontaktieren müssen? Wie haben Sie die Kontaktdaten dieses Dienstes ermittelt? Auf welche Schwierigkeiten sind Sie gestoßen (z.B.: Kommunikation, Verfügbarkeit/Zugang, Erreichbarkeit…)? Kennen Sie Websites, die ausländische soziale Einrichtungen auflisten?

b. Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe

49. Haben Sie schon einmal grenzüberschreitende oder europäische Prozesskostenhilfe beantragen müssen? Wie sind Sie vorgegangen (Falls ja, haben Sie den Antrag im Ursprungsstaat oder im Zielstaat gestellt?)? Ist Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt worden und auf welche Hindernisse sind Sie gestoßen?

50. Besteht in Ihrem Staat die Möglichkeit, in internationalen Familienangelegenheiten kostenlose Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen oder die Befreiung von Beratungskosten zu beantragen (z.B. Rechtsberatungsstellen, Bescheinigungen über Prozesskostenhilfe)?

51. Besteht in Ihrem Staat die Möglichkeit, in internationalen Familienangelegenheiten kostenlose rechtliche Vertretung in Anspruch zu nehmen oder die Befreiung von den Kosten der rechtlichen Vertretung zu beantragen?

52. Akzeptieren die in diesen Angelegenheiten angefragten und spezialisierten Anwälte auf der Basis von Prozesskostenhilfe zu arbeiten?

53. (Frage für Anwälte, anonyme Antwort): Akzeptieren Sie Prozesskostenhilfe für Fälle mit Bezug zum internationalen Familienrecht, egal wie komplex sie sind? Wie viele Fälle pro Jahr?

54. Stellt das geringe Niveau der gewährten Prozesskostenhilfe Ihrer Meinung nach für bedürftige Personen ein Hindernis beim Zugang zum internationalen Familienrecht dar?

55. Können Migranten, die noch keine Aufenthaltsgenehmigung haben, in Ihrem Staat Prozesskostenhilfe für Angelegenheiten erhalten, die ihren persönlichen Status oder ihr Familienleben betreffen?

56. Gibt es in Ihrem Staat besondere Prozesskostenhilfevorschriften für minderjährige Antragsteller? Falls ja, welche?

57. Wird gem. Ihrem nationalem Recht bei minderjährigen Antragstellern das Einkommen anderer Personen als des minderjährigen Kindes berücksichtigt (insbesondere das Einkommen des mit dem Kind lebenden Elternteils oder das Haushaltseinkommen)?

58. Gibt es in Ihrem Staat besondere Gerichtszuständigkeiten Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, die nicht für inländische Fälle gelten?

59. Sind in Ihrem Staat sämtliche Übersetzungskosten, die während eines Verfahrens anfallen, durch Prozesskostenhilfe gedeckt?

60. Glauben Sie, dass die Beantragung von Prozesskostenhilfe ein Hindernis für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Entscheidungen in der EU darstellt? Falls ja, warum?

61. Führt Ihrer Erfahrung nach die Beantragung von Prozesskostenhilfe zu einer wesentlichen Verzögerung der Vollstreckungen von Entscheidungen in der EU?

62. Gibt es öffentliche Einrichtungen, deren Aufgabe die Gewährung des Zugangs zum internationalen Familienrecht ist oder die darauf spezialisiert sind? Falls ja, welche?

63. Ist der Zugang zum internationalen Familienrecht ein Anliegen der Politik Ihres Landes und wird er finanziert?
 - Auf welcher Ebene (national, regional, lokal)
 - In welchem Bereich der öffentlichen Politik
 - Falls nein, bitte angeben, warum nicht (mangelnder oder nicht festgestellter Bedarf, etc.)

64. Arbeiten Sie mit gemeinnützigen Einrichtungen zusammen, die auf internationales Privatrecht spezialisiert sind? Falls ja, mit welchen?

c. Anwendung des internationalen Familienrechts durch nationale Stellen

65. Sehen Sie im Bereich des internationalen Familienrechts Hindernisse bei der Gewährung des Zugangs zur Justiz (langsame Verfahren, schlechte Kenntnis der relevanten Rechtsinstrumente, falsche Anwendung der Instrumente)? Bitte nennen Sie Beispiele.

66. Verlangsamt der internationale Charakter des Verfahrens die Entscheidungsfindung an den Gerichten?

67. Auf wie viele Monate schätzen Sie die durchschnittliche Verfahrensdauer bei der Umsetzung der EU-Verordnungen und der Haager Übereinkommen?
 - Internationale Ehescheidung:
 - Eheannullierung:
 - Anerkennung und Vollstreckbarerklärung:
 - Vollstreckungsantrag (Kindschaftsrecht):
 - Antrag auf Kindesrückführung:
 - Übertragung der elterlichen Verantwortung:

68. Wird in Ihrem Staat bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten der europäischen Staatsangehörigkeit Vorrang eingeräumt?

69. Ist in Ihrem Staat der Richter von Gesetzes wegen verpflichtet, die kollisionsrechtlichen Vorschriften und das ausländische Recht anzuwenden (selbst wenn die Parteien hierauf keinen Anspruch erheben?)?

II- Spezifischer Teil

A - Ehesachen

1) Polygamie

70. Bekommen Sie häufig Anfragen im Zusammenhang mit polygamen Ehen?

71. Mit wie vielen dieser Fälle befassen Sie sich pro Jahr?

72. Sind Ihnen Organisationen / Praktikern bekannt, die bei Problemen im Zusammenhang mit polygamen Ehen weiterhelfen können? Wenn ja, ist die Hilfestellung kostenpflichtig/kostenfrei? Um welche Art der Hilfestellung handelt es sich? Wie gestaltet sie sich? (Informationen aus erster Hand, individuelle Unterstützung etc.).

73. Werden im Ausland geschlossene polygame Ehen in Ihrem Staat anerkannt?
Ja/nein/unter welchen Voraussetzungen?

74. Könnten polygame Ehen laut Ihrer nationalen Gesetzgebung oder Rechtsprechung in den Anwendungsbereich der Brüssel-II-Verordnung und der Rom-III-Verordnung fallen (Antrag auf Annullierung der Ehe, Scheidungsersuchen)?

75. Haben Sie die Brüssel-II-Verordnung je angewendet, um eine polygame Ehe annullieren zu lassen? Ja/nein, Angabe von Gründen.

2) Zwangsehe

76. Sind Zwangsehen in Ihrem Staat Gegenstand politischer Maßnahmen, die auf die Bekämpfung dieses Phänomens abzielen? Welche Ressourcen werden zur Bekämpfung eingesetzt?

77. Sind die zivil- und strafrechtlichen Aspekte des Kampfes gegen Zwangsehen Gegenstand von besonderen Maßnahmen in Ihrer nationalen Gesetzgebung und in Ihrer nationalen Rechtsprechung?

78. Befasst sich Ihre Organisation mit dieser Problematik? Welche Art von Lösungen bieten Sie an? (Unterbringung, Rückkehrersuchen, Antrag auf Annullierung der Ehe etc.)?

79. Kann ein Antrag auf Annullierung einer im Ausland geschlossenen Zwangsehe eingereicht werden?

80. Wenn ja, stützen Sie sich auf die Vorschriften der Brüssel-II-Verordnung, um die Annullierung einer im Ausland geschlossenen Zwangsehe zu erreichen?

81. Wenn nein, leiten Sie diese Fragestellungen an andere Organisationen weiter? Wenn ja, an welche?

82. Welche Hindernisse stehen dem Schutz der Opfer von Zwangsehen in Ihrem Staat entgegen (keine Notunterkünfte vorhanden, Schwierigkeiten bei der Prävention etc.)?

3) Internationale Scheidung, Verstoßung, Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen

83. Sind Sie in Ihrer Praxis mit internationalen Ehescheidungsfällen konfrontiert (Scheidungen mit Auslandsbezug)? Wenn ja, wie viele Fälle pro Jahr?

84. Wie können Sie einer Frau helfen, die im Ausland Opfer von Verstoßung wurde?

85. Wenn Sie nicht helfen können, sind Ihnen Einrichtungen bekannt, die sich um dieses Problem kümmern können?

86. Wird eine Scheidung durch Verstoßung in Ihrem Staat anerkannt? Fällt dies in den Anwendungsbereich der Brüssel-II-Verordnung und der Rom-III-Verordnung? Ja/nein/ warum?

87. Sind die Europäischen Verordnungen Brüssel II und Rom III Ihrer Meinung nach wirksame Instrumente zum Schutz des Grundsatzes der Gleichstellung von Männern und Frauen bezüglich des Zugangs zur Ehescheidung? Was könnte verbessert werden?

B- Elterliche Verantwortung

1) Kontaktstellen für grenzüberschreitende Sorgerechtsstreitigkeiten:

88. Gibt es in Ihrem Staat eine Kontaktstelle für grenzüberschreitende Sorgerechtsstreitigkeiten? Wenn ja, welche ist das und welche Funktionen hat sie?

89. Werden die Dienste/die rechtliche Beratung der Kontaktstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt? Wenn ja, ganz oder teilweise kostenfrei? Bitte geben Sie an, in welchem Verfahrensstadium Kosten entstehen.

2) An grenzüberschreitenden Sorgerechtsstreitigkeiten beteiligte Dienste und Akteure in Ihrem Staat

90. Wer informiert Eltern in grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten über ihre Rechte und Pflichten?

91. Wer informiert Eltern in grenzüberschreitenden Sorgerechtsverfahren?

92. Wer berät Eltern im Einzelfall in grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten?

93. Wer kann die rechtliche Vertretung der Eltern in grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten übernehmen?

94. Mit welchen Kosten ist grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten zu rechnen? (Auskunftserteilung, Rechtsberatung, Rechtsvertretung)?

95. Besteht die Möglichkeit, gebührenfreie Dienste zu nutzen (Auskunftserteilung, Rechtsberatung, Rechtsvertretung) oder eine Kostenfreistellung zu beantragen? Wenn ja, wer übernimmt die Kosten?

96. Besteht in Ihrem Staat die Möglichkeit Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten in Anspruch zu nehmen?

97. Geben Sie bitte an, welche der folgenden Behörden / Experten beteiligt sein könnten, und wenn ja, inwiefern:
 a. Botschaften/Konsulate
 b. Einwanderungsbehörden
 c. Gerichte
 d. Soziale Dienste
 e. Polizeibeamte
 f. Staatsanwaltschaft
 g. Notare
 h. Psychologen
 i. Andere (bitte angeben)

98. Welche Art der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit/welche Kommunikationsmechanismen existieren in Ihrem Staat bei grenzüberschreitenden Sorgerechtsstreitigkeiten?

99. Sind Sie zufrieden mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit/den Kommunikationsmechanismen in grenzüberschreitenden Sorgerechtsstreitigkeiten?

100. Besteht Bedarf nach zusätzlichen Möglichkeiten der Informationen /Beratung/ Rechtsvertretung? Wenn ja, welche? Was würden Sie sich in diesem Zusammenhang wünschen?

101. Sind Sie zufrieden mit den Behörden und Diensten zur Regulierung und Lösung grenzüberschreitender Sorgerechtstreitigkeiten in Ihrem Staat?

102. Halten Sie die Einrichtung weiterer Möglichkeiten/Dienste in Bezug auf grenzüberschreitende Sorgerechtstreitigkeiten in Ihrem Staat für erforderlich? Wenn ja, welche? Was würden Sie sich in diesem Zusammenhang wünschen?

103. Gibt es in Ihrem Staat bei grenzüberschreitenden Sorgerechtsstreitigkeiten Verzögerungen? Sind diese Verzögerungen gerechtfertigt? Können Sie diese durch Beispiele erläutern?

3) Rechte des Kindes in grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten in Ihrem Staat:

104. Haben Kinder Zugang zur Justiz? Wenn ja, unter welchen Bedingungen (z.B. Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteiles/ des Vormunds, in welchem Alter)?

105. Wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Kindes gewährleistet? Wenn ja, unter welchen Bedingungen, welche Akteure haben das Recht, Kinder anzuhören und in welchem Verfahrensstadium des grenzüberschreitenden Sorgerechtstreits findet die Anhörung statt?

106. Wer erteilt dem Kind Auskunft bei grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten?

107. Wer berät Kinder bei grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten?

108. Haben Kinder das Recht auf einen Rechtsbeistand in grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten?

a. Ist die Vertretung des Kindes in grenzüberschreitenden Sorgerechtsstreitigkeiten zwingend?

b. Mit welchen Kosten ist die Vertretung des Kindes in grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten verbunden?

4) Schwierigkeiten bei der Umsetzung von EU-Instrumenten, die grenzüberschreitende Sorgerechtstreitigkeiten regeln:

109. Auf welche Schwierigkeiten stoßen Sie bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1347/2000 (z.B. unterschiedliche gesetzliche Definitionen, Träger der elterlichen Verantwortung, Zuständigkeit von Gerichten, Prozesskostenhilfevorschriften, die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen etc.)?

110. Auf welche Schwierigkeiten stoßen Sie bei der Umsetzung der Verordnung des Rates (EU) Nr. 1259/2010 vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts?

111. Auf welche Schwierigkeiten stoßen Sie bei der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)?

112. Beabsichtigt Ihr Staat Rechtsänderungen bei der Regelung grenzüberschreitender Sorgerechtstreitigkeiten? Wenn ja, welche Änderungen sind geplant?

5) Nationale Gesetzgebung in Ihrem Staat mit Bezug auf EU-Instrumente, die die grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten regeln:

113. Existiert in Ihrer nationalen Gesetzgebung eine rechtliche Definition des Begriffs 'Elterliche Verantwortung'? Wenn ja, in welchem Bezug steht diese Definition zu der in ´Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates bestimmten Definition?

114. Existiert in Ihrer nationalen Gesetzgebung eine gesetzliche Definition des Begriffs 'elterliche Verantwortung'? Wenn ja, in welchem Bezug steht diese Definition zu der in Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates enthaltenen Definition?

115. Existiert in Ihrer nationalen Gesetzgebung eine gesetzliche Definition des Begriffs 'Umgangsrecht' oder ähnliches? (z.B. Besuchsrechte / Umgangsrecht / Regelung der persönlichen Beziehungen)? Wenn ja, in welchem Bezug steht diese Definition zu der in der Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates enthaltenen Definition?

116. Existiert in Ihrer nationalen Gesetzgebung eine gesetzliche Definition des Begriffs ‘Maßnahmen zum Schutz des Kindes’? Wenn ja, wie lautet die gesetzliche Definition und welche Maßnahmen beinhaltet sie?

117. Werden grenzüberschreitende Sorgerechtstreitigkeiten durch nationale IPR-Vorschriften, im Zivilgesetzbuch, im Familiengesetzbuch oder analoge Instrumente geregelt? Nimmt dieses Instrument Bezug auf einen anderen Begriff als den der elterlichen Verantwortung? (z.B. elterliche Autorität, elterliche Rechte etc.)?

118. Wer kann in Ihrem Staat Träger der elterlichen Verantwortung sein?

119. Sehen die Rechtsvorschriften Ihres Staates nach der Trennung/Scheidung alleiniges und/oder gemeinsames Sorgerecht für das Kind vor? Bitte geben Sie an, unter welchen Bedingungen von der Regel abgewichen wird.

120. Sehen die Rechtsvorschriften Ihres Staates nach der Trennung/Scheidung für den Aufenthalt des Kindes das Wechselmodell vor? Wenn ja, in welchen Fällen?

121. Sehen die Rechtsvorschriften Ihres Staates bei grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten Mediation und/oder andere alternative Streitbeilegungsinstrumente (e.g. Schlichtung, Schiedsgerichtbarkeit oder Vergleichbares) vor?

122. Sind gemäß den Rechtsvorschriften Ihres Staates bei grenzüberschreitenden Sorgerechtstreitigkeiten Mediation und/oder andere alternative Streitbeilegungsinstrumente zwingend in Anspruch zu nehmen?

123. Beinhalten die Rechtsvorschriften Ihres Staates Vorschriften zur grenzüberschreitenden Familienmediation?

124. Gibt es in Ihrem Staat spezialisierte Familiengerichte und/oder analoge Behörden, die sich mit Sorgerechtstreitigkeiten zwischen Eltern und/oder grenzüberschreitende Sorgerechtstreitigkeiten befassen?

6) Gute Praktiken

125. Können Sie in Bezug auf grenzüberschreitende Sorgerechtstreitigkeiten Verantwortung eine konkrete gute Praxis beschreiben?

7) Kafala

126. Übernehmen Sie grenzüberschreitende Familienrechtsfälle oder Kinderschutzfälle mit Auslandsbezug? (bpw. Minderjährige mit ausländischer Staatsbürgerschaft/die im Ausland leben, Minderjährige, die durch Kafala aufgenommen wurden)?

Wenn ja, geben Sie bitte einen Prozentsatz Ihrer Gesamtfallzahl an.

127. Hilft Ihre Einrichtung Minderjährigen, die durch Kafala aufgenommen wurden, oder Adoptiveltern?
Wenn ja, geben Sie bitte eine Fallzahl pro Jahr an.

Falls nicht, kennen Sie Organisationen, die weiterhelfen können?

128. Gibt es Instrumente und Datenbanken mit rechtlichen Informationen zu diesem Thema? Wenn ja, welche? Ist der Zugang frei oder gebührenpflichtig?

Welche Gebühren werden erhoben?

Wie gestaltet er sich?

129. Wären neue Instrumente relevant für Sie? (Zugangsinstrumente zum ausländischen Recht, Webseite mit rechtlichen Informationen etc.)

130. Ist Kafala in Ihrem Staat anerkannt?

131. Wird Kafala als Sorgerechtsvollmacht, als Vormundschaft oder als Adoption betrachtet?

132. Sind Ihnen Richtlinien zum Umgang mit Konflikten und die im Haager Übereinkommen aus dem Jahr 1996 vorgesehenen Maßnahmen zur Zusammenarbeit bekannt?

133. Muss Ihre Kinderschutzbehörde im Zusammenhang mit Kafala ein sozialpädagogisches Gutachten auf Grundlage des Art. 33 des Haager Übereinkommens von 1996 abgeben?

134. Arbeiten Sie in diesem Themenbereich mit der zentralen Behörde Ihres Staates zusammen?

135. Was sind Ihrer Meinung nach in Ihrem Staat die Hürden beim Schutz von Minderjährigen, die durch Kafala aufgenommen wurden? (fehlende soziale Kontrolle, Schwierigkeiten bei der Einreise in das Staatsgebiet, fehlende Gleichsetzung der Kafala mit Adoption, Mangel an sozialer Unterstützung etc.). Wie könnte das korrigiert werden?

136. Steht die Position Ihres Staates zur Kafala im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und/oder der Haager Konvention von 1996? Falls nicht, erklären Sie bitte mit Verweisen auf die europäische Rechtsprechung.

137. Gibt es in Ihrem Staat in Bezug auf Minderjährige, die durch Kafala aufgenommen wurden, Anzeichen für Fortschritte? Welche?

C- Internationale Kindesentführung

1) Kontaktstellen bei internationalen Kindesentführungskonflikten:

138. Gibt es in Ihrem Staat eine Kontaktstelle für grenzüberschreitende Kindesentführungskonflikte? Wenn ja, welche ist das und welche Funktionen hat sie?

139. Werden die Dienste/die Rechtsberatung der Kontaktstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt? Wenn ja, ganz oder teilweise kostenfrei? Bitte geben Sie an, in welchem Verfahrensstadium Kosten entstehen.

2) An grenzüberschreitenden Kindesentführungskonflikte in Ihrem Staat beteiligte Dienste und Akteure

140. Wer informiert Eltern in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten über ihre Rechte und Pflichten, einschließlich des Antrags auf Kindesrückführung?

141. Wer informiert Eltern über die rechtlichen Maßnahmen in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten?

142. Wer berät Eltern im Einzelfall in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten?

143. Wer kann Eltern im Einzelfall in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten vertreten?

144. Welche Kosten entstehen in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten?

145. Besteht die Möglichkeit, gebührenfreie Dienste zu nutzen (Auskunftserteilung, Rechtsberatung, Rechtsbeistand) oder eine Kostenfreistellung zu beantragen? Wenn ja, von wem werden die Kosten übernommen?

146. Kann in Ihrem Staat in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführungsstreitigkeiten Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden?

147. Geben Sie bitte an, welche der folgenden Behörden / Experten beteiligt sein könnten, und wenn ja, inwiefern:

a. Botschaften/Konsulate
b. Einwanderungsbehörden
c. Gerichte
d. Soziale Dienste
e. Polizeibeamte
f. Staatsanwaltschaft
g. Notare
h. Psychologen
i. Andere (bitte ausführen)

148. Welche Art der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit /welche Kommunikationsmechanismen existieren in Ihrem Staat bei in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten?

Sind Sie zufrieden mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit /den Kommunikationsmechanismen?

149. Besteht Bedarf an zusätzlichen Möglichkeiten, Zugang zu Informationen /Beratung/ rechtliche Vertretung zu bekommen?

Wenn ja, welche?

Was würden Sie sich in diesem Zusammenhang wünschen?

Sind Sie zufrieden mit den Behörden und Diensten, die in Ihrem Staat zur Regelung und Lösung von in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten zur Verfügung stehen?

150. Benötigen Sie in Ihrem Staat zusätzliche Möglichkeiten und /oder Dienste für grenzüberschreitende Kindesentführungsstreitigkeiten? Wenn ja, welche? Was würden Sie sich in diesem Zusammenhang wünschen?

151. Gibt es in Ihrem Staat Verzögerungen bei grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten? Sind diese Verzögerungen gerechtfertigt? Können Sie diese durch Beispiele erläutern?

3) Rechte des Kindes in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten in Ihrem Staat:

152. Haben Kinder Zugang zur Justiz? Wenn ja, unter welchen Bedingungen (z.B. Zustimmung des Sorgeberechtigten Elternteils/ des Vormunds, in welchem Alter)?

153. Ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Kindes gewährleistet? Wenn ja, unter welchen Bedingungen, welche Akteure haben das Recht, Kinder anzuhören und in welchem Verfahrensstadium im Falle einer grenzüberschreitenden Kindesentführung?

154. Wer informiert Kinder in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten Kindesentführung?

155. Wer berät Kinder in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten?

156. Hat das Kind in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten das Recht auf einen rechtlichen Vertreter?

157. Ist eine rechtliche Vertretung des Kindes in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten zwingend?

158. Welche Kosten entstehen für die rechtliche Vertretung des Kindes in grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten?

159. Waren Sie bereits mit Anträgen auf Verweigerung der Kindesrückführung nach Art. 20 des Haager Übereinkommens über die zivilen Aspekte internationaler Kindesentführung befasst? Wenn ja, können Sie das anhand konkreter Beispiele näher erläutern?

4) Schwierigkeiten bei der Umsetzung von EU-Instrumenten zur Regelung der grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten:

160. Auf welche Schwierigkeiten stoßen Sie bei der Umsetzung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1347/2000 in Bezug auf Kindesentführungsstreitigkeiten?

161. Auf welche Schwierigkeiten stoßen Sie in Bezug auf Kosten und Verzögerungen bei Verfahren, die in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten geführt werden, die die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 anwenden; und in Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens aus dem Jahre 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort anhand von Beispielen.

162. Waren Sie bereits Beteiligter eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes? Wenn ja, könnten Sie bitte angeben, welche Kosten dadurch entstanden sind und zu welcher Verzögerung es dadurch kam? Von wem wurden die Kosten getragen?

163. Beabsichtigt Ihr Staat rechtliche Änderungen bezüglich der gerichtlichen und/oder Verwaltungsverfahren grenzüberschreitender Kindesentführungsstreitigkeiten? Wenn ja, welche Änderungen sind geplant?

5) Nationale Gesetzgebung in Ihrem Staat in Bezug auf EU-Instrumente, die Kindesentführungsstreitigkeiten regeln

164. Sieht Ihre nationale Gesetzgebung einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher zum Schutz des Kindes zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf das Kind und auf den zurückgelassenen Elternteil während des Gerichtsverfahrens vor? Wenn ja, um welche Maßnahmen geht es?

165. Existiert in Ihrer nationalen Gesetzgebung eine gesetzliche Definition des Begriffs ‘schwerwiegende Gefahr der Schadenszufügung‘ im Kontext grenzüberschreitender Kindesentführungen? Wenn ja, welche?

166. Existiert in Ihrer nationalen Gesetzgebung eine gesetzliche Definition des Begriffs ‘elterliches Einverständnis ‘ im Kontext grenzüberschreitender Kindesentführungsstreitigkeiten? Wenn ja, welche?

167. Existiert in Ihrer nationalen Gesetzgebung eine gesetzliche Definition des Begriffs ‘gewöhnlicher Aufenthalt’ vor dem des widerrechtlichen Verbringens? Wenn ja, was ist die gesetzliche Definition bzw. die Definition, die von der Rechtsprechung entwickelt wurde?

168. Sieht Ihre nationale Gesetzgebung die Möglichkeit einer Vereinbarung über den Aufenthaltswechsel vor? Wenn ja, können Sie die Vorgehensweise bitte genauer beschreiben?

169. In Fällen von Aufenthaltswechsel, die in eine Entführungssituation übergehen, bestimmt Ihre nationale Gesetzgebung einen Anfangszeitpunkt, der für die Jahresfrist zur Einreichung eines Rückführungsantrages gem. Art. 12.1. des Haager Übereinkommens von 1980 maßgeblich ist?

170. Werden grenzüberschreitende Kindesentführungsstreitigkeiten durch IPR-Vorschriften, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Familienrecht oder analoge Instrumente geregelt? Nimmt dieses Instrument Bezug auf einen anderen Begriff als den der grenzüberschreitenden Kindesentführung (z.B. grenzüberschreitendes elterliches Kidnapping)?

171. Sehen die Rechtsvorschriften Ihres Staates bei grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten Mediation und/oder andere alternative Streitbeilegungsinstrumente (e.g. Schlichtung, Schiedsgerichtbarkeit oder Vergleichbares) vor?

172. Sind gemäß den Rechtsvorschriften Ihres Staates bei grenzüberschreitenden Kindesentführungsstreitigkeiten Mediation und/oder andere alternative Streitbeilegungsinstrumente erforderlich?

173. Beinhalten die Rechtsvorschriften Ihres Staates Vorschriften zur grenzüberschreitenden Familienmediation?

174. Gibt es in Ihrem Staat spezialisierte Familiengerichte und/oder analoge Behörden, die sich mit grenzüberschreitenden Kindesentführungskonflikten befassen?

6) Gute Praktiken

175. Können Sie in Bezug auf grenzüberschreitende Kindesentführungsstreitigkeiten eine bestimmte gute Praxis bei Streitigkeiten zwischen Eltern beschreiben?

D. Unterhalt

1. Ermittlung von Informationen über den Unterhaltspflichtigen

a) Ermittlung von Informationen über das Einkommens und die sonstigen finanziellen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen

176. Welche Möglichkeiten bestehen in Ihrem Staat, die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen vor der Schaffung eines Unterhaltstitels zu ermitteln?

- Außergerichtlich (zB Auskunftsanspruch)?

- Gerichtlich (zB verfahrensrechtliche Auskunftspflicht der Beteiligten sowie Dritter, Ermittlung von Amts wegen durch das Gericht)

177. Wer kann diese Möglichkeiten der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse des Schuldners in Anspruch nehmen (die Beteiligten der Unterhaltssache, nur die Gerichte, nur staatliche Stellen)?

178. Wer erhält die ermittelten Informationen? (Bestehen insbesondere einschränkende Datenschutzvorschriften?)

179. Welche Angaben erhalten Sie bei einer Ermittlung der Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen? (Umfang, Qualität, Verwertbarkeit der Information)

180. Gelten Ihre oben gemachten Angaben auch für grenzüberschreitende Unterhaltsfälle?
(wenn nicht, welche Einschränkungen, Hindernisse existieren?)

181. Wie könnte aus Ihrer Sicht die Ermittlung der Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen speziell in grenzüberschreitenden Unterhaltsfällen verbessert werden?

b) Ermittlung der zustellungsfähigen Anschrift des Unterhaltspflichtigen

182. Welche Möglichkeiten bestehen in Ihrem Staat, die zustellungsfähige Anschrift eines Unterhaltspflichtigen zu ermitteln?

- Außergerichtlich?

- Gerichtlich?

183. Wer kann diese Ermittlungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen?

184. Wem wird Zugang zu der ermittelten Anschrift gewährt? (Bestehen insbesondere einschränkende Datenschutzvorschriften?)

185. Welche Angaben erhalten Sie bei einer erfolgreichen Aufenthaltsermittlung? (Umfang, Qualität, Verwertbarkeit der Information)

186. Gelten Ihre oben gemachten Angaben auch für grenzüberschreitende Unterhaltsfälle? (wenn nicht, welche Einschränkungen, Hindernisse existieren?)

187. Wie könnten aus Ihrer Sicht die Aufenthaltsermittlungen speziell in grenzüberschreitenden Konstellationen verbessert werden?

2. Besondere Probleme bei der Geltendmachung von Unterhalt durch öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen

a) Zuständigkeit am Sitz des öffentlichen Trägers

Nach der bisherigen EuGH-Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen kein Unterhaltsfestsetzungsverfahren gem. Art. 3b VO EG Nr. 4/2009 einleiten können, da der privilegierte Gerichtstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten für diese nicht gilt.

188. Ist eine Klarstellung dieser Vorschrift dahingehend, dass Art. 3b VO EG Nr. 4/2009 auf öffentliche Einrichtungen Anwendung findet, aus Ihrer Sicht wünschenswert?

189. Aus welchem Grund?

b) Zahlung von staatlichen Leistungen bei Ausfall der Unterhaltszahlung

190. Sieht Ihr Staat die Zahlung von staatlichen Leistungen vor, wenn der Unterhaltspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt?

191. Wenn ja, bitte beschreiben Sie die Voraussetzungen der Leistungsgewährung in Ihrem Staat:

192. Im Falle der Leistungsgewährung, nimmt der Staat Regress bei den Unterhaltspflichtigen?

193. Wenn ja, wie gestaltet sich der Regress rechtlich?

- durch Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Namen der unterhaltsberechtigten Person auf Antrag oder in ihrem Auftrag
- durch rechtsgeschäftliche Abtretung der Ansprüche seitens des Unterhaltsberechtigten an den Staat
- durch gesetzlichen Forderungsübergang an den Staat
- in Form eines öffentlich-rechtlichen Regressanspruches
- Sonstige:

194. Welche rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse treten bei der Durchsetzung von Regressansprüchen in grenzüberschreitenden Fallkonstellationen auf?

3. Grenzüberschreitenden Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nach Kapitel IV VO EG Nr. 4/2009

a) Grenzüberschreitende Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahren

195. Haben Sie bereits die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und/oder Vollstreckung eines Unterhaltstitels ohne Unterstützung der zentralen Behörden bei der zuständigen ausländischen Stelle (Gericht, Behörde, Gerichtsvollzieher) beantragt?

196. Sind Sie dabei auf Schwierigkeiten gestoßen? Wenn ja, welche?
(zB Verweis auf die Antragstellung im Wege der zentralen Behörden, unzulässige Anforderung von Übersetzungen, Stellung von Anforderungen, die durch die VO EG Nr. 4/2009 nicht vorgesehen sind)

197. Werden aus Ihrer Sicht Vollstreckungstitel, die gem. Art. 17 VO EG Nr. 4/2009 unmittelbar vollstreckbar sind von den Vollstreckungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten wie inländische Vollstreckungstitel behandelt?

198. Wenn nicht, welche Hindernisse sehen Sie?

199. Bestehen aus Ihrer Sicht Schwierigkeiten bei der Anwendung von Art. 21, 24 VO EG Nr. 4/2009 (Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse), die den Zugang unterhaltsberechtigter Personen zu ihrem Unterhaltsrecht einschränken? Wenn ja, welche?

200. Werden Abänderungsgründe und Vollstreckungshindernisse von den Unterhaltspflichtigen bzw. ihren Vertretern miteinander verwechselt?

201. Welche Verfahren werden von Unterhaltspflichtigen genutzt, um eine Herabsetzung ihrer Unterhaltspflicht zu erreichen? (bspw. Abänderungsverfahren, Vollstreckungsabwehrklage)

202. Ist in Ihrem Staat für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens die Beauftragung eines Rechtsanwalts nötig (zB wegen Anwaltszwang)?

203. Ist in Ihrem Staat für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen die Beauftragung eines Rechtsanwalts nötig (zB wegen Anwaltszwang)?

204. Bestehen in Ihrem Staat im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens andere Möglichkeiten, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln als unter 176. bereits erwähnt? Wenn ja, welche?

205. Bestehen in Ihrem Staat auf der Ebene des Zwangsvollstreckungsverfahrens andere Möglichkeiten, den aktuellen Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln als unter 182. bereits erwähnt? Wenn ja, welche?

b) Anhänge I-IV (Entscheidungsauszüge)

206. Sind die Formulare Anhänge I-IV aus Ihrer Sicht einfach zu finden? Wenn nicht, welche Schwierigkeiten haben Sie festgestellt?

207. Sind die Formulare Anhänge I-IV einfach auszufüllen? Wenn nicht, welche Schwierigkeiten haben Sie festgestellt?

208. Wie könnte das Ausfüllen der Formulare Anhänge I-IV vereinfacht werden?

209. Sind die ausgefertigten Anhänge I-IV für die Vollstreckungsorgane einfach zu verstehen? Wenn nicht, auf welche Schwierigkeiten stoßen diese? Welche Nachfragen werden gestellt?

210. Wie können die Formulare Anhänge I-IV für die Vollstreckungsorgane verständlicher gefasst werden?

211. Haben die Formulare Anhänge I-IV aus Ihrer Sicht zu einer besseren Verkehrsfähigkeit der Unterhaltstitel in der EU beigetragen?

212. Wäre die Aufnahme weiterer Information in die Formulare Anhänge I-IV wünschenswert?

213. Wenn ja welche und warum?

214. Hatten Sie Schwierigkeiten, die Erteilung von Entscheidungsauszügen gem. Anhang I-IV von der zuständigen Stelle im Ausgangsstaat zu erhalten? Wenn ja, welche?

215. Sind die zuständigen Behörden Ihres Staates idR bereit, die Formulare Anhänge I-IV auch in der Sprache des Vollstreckungsstaates (also in zwei Sprachen) zu erstellen?

216. Machen die Gerichte/zuständigen Behörde Ihres Staates von der Möglichkeit Gebrauch, nach Art. 29 Abs. I EuUnthVO auf die Vorlage eines Entscheidungsauszuges zu verzichten, wenn zB der Vollstreckungstitel in der Amtssprache des Vollstreckungsstaates verfasst ist bzw. eine beglaubigte Übersetzung vorliegt? Falls nicht, woran liegt das?

4. Zusammenarbeit der Zentralen Behörden (Kapitel 7 VO EG Nr. 4/2009)

a) Unterstützung durch Zentralen Behörden

217. Haben Sie bereits Erfahrung mit der Inanspruchnahme behördlicher Kooperation?

- Wenn ja, bei welcher Art von Antrag?

- Welche war die ersuchende Behörde?

- Welche war die ersuchte Behörde?

218. Waren Sie mit besonderen Schwierigkeiten in der Anwendung von Kapitel VII konfrontiert? (Antragsbearbeitung durch die zentralen Behörden, Informationsfluss…)

219. Erfüllt Kapitel VII das Ziel eines effektiven Zugangs unterhaltsberechtigter Personen zu ihrem Recht? Ggf. welche Anwendungsschwierigkeiten gibt es, die es verhindern? (zB bürokratische Hürden, Bearbeitungszeiten, lange Kommunikationswege)

220. Nehmen die zentralen Behörden aus Ihrer Sicht, ihre Rolle wahr, sich um eine gütliche Regelung von Unterhaltsstreitigkeiten zu bemühen? (z.B. Übermittlung außergerichtlicher Schreiben nach erfolgreicher Aufenthaltsermittlung)
Wenn nicht, aus welchem Grund?

221. Falls Sie schon einmal behördliche Verfahrenshilfe in Anspruch genommen haben: haben Sie im Vorfeld und bei der Antragstellung die Beratung/Unterstützung erhalten, die Sie benötigt haben? Wenn nicht, was hat aus Ihrer Sicht gefehlt?

222. Waren die zentralen Behörden gut zu erreichen?

223. Hat die behördliche Unterstützung dazu geführt, dass das Verfahren zur Unterhaltsdurchsetzung in die Wege geleitet bzw. erfolgreich wurde?
Wenn nicht, aus welchem Grund?

224. Haben die zentralen Behörden Ihre Anträge in der gesetzlich vorgesehenen Zeit bearbeitet?
Bei erheblichen Verzögerungen, bitte nennen Sie die möglichen Gründe nennen:

225. Haben die Zentralen Behörden Maßnahmen ergriffen um das Verfahren zu beschleunigen/unterstützen? Wenn ja, welche?

226. Verfolgen die Zentralen Behörden aus Ihrer Sicht das Verfahren eigenständig, d.h. werden Nachfragen aus dem Ausland soweit wie möglich selbst beantwortet, oder muss dies der Antragsteller tun?

227. Welche Sprachen werden bei der zentralen Behörde Ihres Staates gesprochen? Werden Schreiben ins Ausland grds. übersetzt? Inwieweit erhöht sich damit der finanzielle und zeitliche Aufwand des Verfahrens?

228. Reichen Sie in Ihrem Staat Anträge direkt bei der zentralen Behörde ein oder gibt es eine/mehrere festgelegten dezentralen Stelle(n) hierfür?

Ggf. war die für Ihren Fall zuständige Stelle leicht zu finden?

Hat Ihnen diese Stelle die Unterstützung gegeben, die Sie benötigt haben?

229. Haben Sie als öffentlicher Träger die Erfahrung gemacht, dass Ihnen als öffentlicher Träger die Unterstützung einer der Zentralen Behörden verweigert wurde? Wenn ja, aus welchem Grund?

230. Gibt es während des laufenden Verfahrens der behördlichen Verfahrenshilfe Unterstützungsangebote für die Antragsteller von anderer Seite als den zentralen Behörden?

Wenn ja, sind diese mit Kosten verbunden?

Welche Formen der Unterstützung umfassen sie (juristische Beratung, Unterstützung bei der Bewältigung emotionaler Folgen von Unterhaltsstreitigkeiten? Andere?)?

231. Ist den Berechtigten und den einschlägigen Beratungsstellen aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von behördlicher Verfahrenshilfe bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im EU-Ausland in der Regel bekannt?

232. Wenn nicht, welche Maßnahmen könnten zur Verbesserung der Informationslage beitragen?

b) Arbeit mit den Formularen (Anhänge VI und VII)

233. Sind die Formulare zur Beantragung von behördlicher Unterstützung einfach zu finden? Wenn nicht, aus welchem Grund?

234. Sind die Formulare zur Beantragung von behördlicher Unterstützung einfach auszufüllen? Wenn nicht, welche Schwierigkeiten könnten bestehen?

235. Wie könnte das Ausfüllen der Formulare zur Beantragung von behördlicher Unterstützung vereinfacht werden?

236. Leisten die Zentralen oder dezentralen Behörden konkrete Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare zur Beantragung von behördlicher Unterstützung? Wenn ja in welcher Weise/welchem Umfang?

237. Wenn nein, ist es in Ihrem Land möglich, hierbei anderweitig Unterstützung zu erhalten? Fallen für die Inanspruchnahme dieser Unterstützung Kosten an?

238. Wäre die Aufnahme weiterer Information in die Formulare wünschenswert?
wenn ja welche und warum?

E. Unbegleitete Minderjährige

239. Erfüllt Ihr Staat seine Verpflichtungen gem. des Haager Übereinkommens von 1996, des CIDE und der europäischen Menschenrechtskonvention? Wenn nicht, erklären Sie bitte warum und bezeichnen Sie einen möglichen Lösungsweg.

240. Aus Ihrer Sicht, könnten die Rechtsinstrument im Bereich des internationalen Familienrechts (Verordnung Brüssel IIbis, Haager Übereinkommen von 1996) effektive Instrumente zur Verbesserung des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger darstellen? Bitte ausführen.

241. Wissen Sie, ob Ihr Staat Umsetzungsinstrumente zu der einschlägigen Richtlinie bezüglich des internationalen Schutzes und des Rechtes zur Familienwiedervereinigung erlassen hat, die sich ebenfalls an unbegleitete Minderjährige richten?

242. Gibt es in Ihrem Staat Büros, Agenturen, Organisationen oder ähnliche Einheiten (zB Vormünder), die besonders geschult sind, um unbegleitete Minderjährige zu betreuen? Bitte ausführen.

243. Gibt es in Ihrer nationalen Rechtsordnung besondere international rechtliche Vorschriften betreffend die unbegleiteten Minderjährigen?

F- Internationaler Schutz (Asylanten, Flüchtlinge, staatenlose Menschen)

244. Sind die für den Zugang zum Asylrecht zuständigen Stellen in der Lage auf die internationalen Zivilaspekte dieser Situation zu antworten?

Wenn ja, welche Antwort ist gegeben?

245. Im Falle einer Weiterverweisung, ist bekannt, welche anderen Stellen unterstützen können? Oder ist nur der Asylantrag Gegenstand der Unterstützung?

246. Haben die Flüchtlinge Zugang zu einem Dolmetscher wenn sie Handlungen vornehmen, die mit ihrem Privat- und Familienleben zusammenhängen?

247. Aus Ihrer Sicht, berücksichtigen die international privatrechtlichen Instrumente ausreichend, die Situation von Flüchtlingen, staatenlose Menschen oder Asylbewerber?

- Bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit:

- Kollisionsregeln:

- Personenstand:

248. Wie wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts von Migranten in Ihrem Staat verstanden?

249. Welche Antwort geben Sie bezüglich der internationalen Migration von Kindern im Kontext des Asyls? Welche Verbesserungen könnten vorgeschlagen werden?

G- Gütliche Konfliktbeilegung: Familienmediation, Schiedsverfahren & Schlichtung

1) Grenzüberschreitende Familienmediation:

250. Existiert grenzüberschreitende Mediation in Ihrem Staat? Oder haben Sie eine Liste von zertifizierten Mediatoren für grenzüberschreitende Konflikte?

251. An wen würden Sie Familien verweisen, die mit einem grenzüberschreitenden Konflikt konfrontiert sind? (zB nationale Mediationsstellen, Internationaler Sozialdienst, Botschaften/Konsulate, spezialisierte Stellen, Justizministerium)?

252. Wissen Sie, ob Mediatoren Kinder in das Mediationsverfahren involvieren?

253. Ist die grenzüberschreitende Mediation in Ihrem Staat kostenfrei oder wird sie von der Verfahrenskostenhilfe gedeckt?

254. Kennen Sie regionale oder globale Netzwerke von im Bereich der grenzüberschreitenden Familienkonflikte tätigen Praktikern (zB: Netzwerk von Richtern, spezialisierte Anwälte und Mediatoren, Experten). Wenn ja, bitte nennen Sie diese.

255. Wie gelangen Sie zu Informationen, Beweise und Daten im Bereich der grenzüberschreitenden Familienmediation, der gütlichen Konfliktbeilegung und der grenzüberschreitenden Familienkonflikte allgemein?

256. Kennen Sie die folgenden Internetseiten betreffend die internationale Familienmediation?

- www.ifm-mfi.org
- www.crossbordermediator.eu
- www.mikk-ev.de
- www.reunite.org
- www.kinderontvoering.org
- http://sustraccioninternacionaldemenores.blogspot.ch/

2) Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Familienmediation

257. Kennen Sie Pilotprojekte/ Versuche in Ihrem Staat oder im Ausland, in denen grenzüberschreitende Mediation oder gütliche Streitbeilegungsverfahren in folgenden Konstellationen angewendet werden? (wenn ja, bitte Namen ausführen)

a. Suche nach Abstammung (nationale oder internationale Adoption)

b. Suche nach Abstammung für Kinder von Samenspendern

c. Familienkonflikte von jungen Migranten

d. Freiwillige Rückkehr von Migranten

e. Familienzusammenführung

f. Internationale Erbfälle

g. Minderjährige unter Schutzmaßnahmen (Jugendstrafrecht, Minderjährige, die häusliche Gewalt erlebt haben, etc.)

3) Juristische Aspekte der grenzüberschreitenden Familienmediation

258. Bieten Ihre Gerichte Schiedsverfahren in Fällen von Trennung von Eltern, Scheidung sowie Sorge- und Umgangsrechtskonflikte an? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

a. Wenn ja, wird dies in Verfahren betreffend nationale Familienkonflikte praktiziert?

b. Wenn ja, wird dies in Verfahren betreffend grenzüberschreitende Familienkonflikte?

259. Bieten Ihre Gerichte Schlichtungsverfahren in Fällen von Trennung von Eltern, Scheidung sowie Sorge- und Umgangsrechtskonflikte? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

a. Wenn ja, wird dies in Verfahren betreffend nationale Familienkonflikte praktiziert?

b. Wenn ja, wird dies in Verfahren betreffend grenzüberschreitende Familienkonflikte?

260. Bieten Ihre Gerichte Mediationsverfahren in Fällen von Familienkonflikten an?

a. Wenn ja, wird es auch in Fällen von grenzüberschreitender Trennung/Scheidung angeboten?

b. Wenn ja, wird es auch in Fällen internationaler Kindesentführung angeboten?

261. Verweisen die Zentralen Behörden in Ihrem Staat auf grenzüberschreitende Mediationsverfahren?

a. Wenn ja, auf welche Art von Stellen wird verwiesen?

(zB selbständige Mediatoren, spezialisierte Strukturen, Strukturen, die in Verbindung mit staatlichen Stellen stehen)? Bitte nennen Sie diese Strukturen.

b. Wenn ja, an welchem Stadium des Verfahrens? (zB jederzeit, vor der Verfahrenseinleitung, nach Erlass einer Herausgabeentscheidung, nach Herausgabe eines Kindes)

262. Haben Sie von Problemen bezüglich der gerichtlichen Genehmigung oder der Anerkennung von im Rahmen einer Mediation abgeschlossenen Vergleichen gehört (zB von Behörden, Richtern, öffentliche Stellen) oder mit anderen Worten, ist die Kooperation zwischen den Mediationsstellen und Behörden fließend?

263. Wie behandeln Gerichte und Verwaltungsbehörden Fälle von Kindesentführung oder Umgangsrechtsstreitigkeiten, die weder EU-Mitgliedstaaten noch Haager-Staaten betreffen (zB: Haben Sie eine zentrale Kontaktstelle für Mediation eingerichtet? Werden spezialisierte Strukturen oder Anwälte beigeordnet? Arbeiten Sie mit dem Internationalen Sozialen Dienst?)

264. Haben Sie eine Liste von Anwälten, die in grenzüberschreitenden Familienkonflikten spezialisiert sind? Wenn nicht, wissen Sie wo Sie eine solche finden könnten?

265. In Ihrem Staat, verweisen Richter Familien, in Situation von grenzüberschreitenden Konflikten an Mediatoren? Wenn ja, in welchem Stadium des Verfahren? (zB: Bei Einleitung eines Verfahrens, wenn der Fall langwierig erscheint, im Zeitpunkt der Vollstreckung, als Mittel der Prävention vor Entführungen, als Begleitung nach der Herausgabe eines Kindes)

266. Was sind die Hauptherausforderungen gegen die Sie stoßen, wenn Sie grenzüberschreitende Familienfälle behandeln?

4) Kinderrechte und Kinderbeteiligung in der grenzüberschreitenden Mediation:

267. Sind Sie der Ansicht, dass die grenzüberschreitende Mediation ein geeigneter wenn nicht sogar ein effizienter Mittel ist, die Meinung der Kinder zu hören?

268. Kennen Sie Pilotprojekte oder erfolgreiche Experimente in Ihrem Staat, in denen grenzüberschreitende Familienmediation, die Kinder involviert, die Beteiligungsrechte von Kindern gestärkt hat?

269. Stärkt die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Rechte von Kindern auf Beteiligung in grenzüberschreitenden Trennungs- und Scheidungsfällen, Fällen von Kindesentführung, von Umgangskonflikten und Kinderschutzfällen?

270. Aus Ihrer Sicht, wird die reformierte Brüssel IIa VO zu einer Zunahme von Verweisungen an Mediationsverfahren in Fällen grenzüberschreitender Trennungen und Scheidungen, Kindesentführungen, Umgangsrechtskonflikten und Kinderschutzfällen führen?

271. Auf welche Schwierigkeiten stoßen Sie bei der Anwendung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen?

272. Können Sie Informationen geben/ erfolgreiche Übungen (good practice) beschreiben im Bereich der grenzüberschreitender Familienmediation?

H. Freiverkehr von öffentlichen Urkunden in der Europäischen Union

Probleme bezüglich der Verordnung (EU) 2016/1161

1. Befreiung von der Legalisation

273. Erwarten Sie praktische Probleme bezüglich des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung?

274. Sehen Sie praktische Schwierigkeiten, die sich aus den betroffenen Angaben (Geburt, Name, Ehe, Staatsangehörigkeit etc.) ergeben?

275. Sehen Sie praktische Schwierigkeiten, die sich aus der Art. der betroffenen öffentlichen Urkunden (Verwaltungsakte, notarielle Urkunden, gerichtliche Urkunden etc.) ergeben könnte?

2) Beglaubigte Kopien

276. Nach Ihrem nationalen Recht, welche Stellen sind befugt, beglaubigte Kopien zu errichten?

277. Erteilt Ihr Staat beglaubigte Kopien ausländischer Urkunden?

278. Wenn dies der Fall ist, unter welchen Voraussetzungen?

279. Welchen Gebrauch kann von einer beglaubigten Kopie gemacht werden?

3) Übersetzungen und mehrsprachige Standardformulare

280. Welche sind die offiziellen Sprachen Ihres Landes?

281. Welche Sprachen werden ausdrücklich akzeptiert, ohne dass eine Übersetzung vorzulegen ist im Sinne von Art. 24, 1, a der VO Nr. 2016/1161?

282. In Ihrem Staat, wer darf eine beglaubigte Übersetzung erteilen?

283. Gibt es eine Liste von Personen, die befugt sind, beglaubigte Übersetzungen durchzuführen?

4) Mehrsprachige Standardformulare

284. Erwarten Sie praktische Probleme bezüglich des Anwendungsbereichs der Formulare?

285. Erscheinen die Formulare einfach auszufüllen?

286. Erscheinen die Formulare genau genug, um die Wiedergabe der übersetzten Urkunde zu sichern?

5) Behördliche Verfahrenshilfe

287. Welche Zentralen Behörden wurden von Ihrem Staat zur Umsetzung der Verordnung gewählt?

288. Denken Sie, dass das IMI (internal market's information system) ein geeignetes Instrument der behördlichen Kooperation ist, im Falle von Zweifeln über die Echtheit einer Urkunde?

289. Sind der Zugang und die Registrierung zum IMI einfach?

290. Vereinfachen die Funktionen des IMI sowie, solche Systeme der Kommunikation und vorübersetzte und Standardfragen und Antworten die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten?

291. Ermöglicht das IMI einen schnellen und einfachen Zugang zu den in seinem Verzeichnis vorhandenen Dokumentenvorlagen?

6) Informationen bezüglich des Inhalts der Verordnung

292. Denken Sie, dass Sie über den Inhalt der Verordnung gut informiert sind?

293. Hätten Sie gerne, dass mehr Informationen auf dem e-Justice Portal oder auf den Internetseiten Ihrer nationalen Behörden eingestellt werden?

294. Welche Themen sollten diese Informationen betreffen?

7) Sonstige Bemerkungen

295. Haben Sie weitere Anmerkungen zu der Anwendung der Verordnung?

8) Fragen zum nationalen Recht

296. Errichtet Ihr Staat elektronische Dokumente?

297. Welches Verfahren wird bei der Errichtung und der Übermittlung elektronischer Dokumente angewendet?

298. Sieht Ihr nationaler Staat ein Ermittlungssystem bzgl. legalisierter und nicht legalisierter Urkunden vor?

299. Wer darf um Ermittlungen bitten?

300. Wer leitet die Ermittlungen?

301. Was könnte der Schwerpunkt der Ermittlungen sein? (Echtheit, nationale Beweiskraft, Gültigkeit der Urkunde)

302. Wird die Legalisierung einer Urkunde angefordert, aber kann diese nicht beigebracht werden, kann die Echtheit einer Urkunde in Ihrem Staat in anderer Weise nachgewiesen werden?

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!